

R 3/UA/170-04/7.32.1EG

Bayreuth, 25.04.2019

**Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der „Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch“ der Firma Bayernland eG am Betriebsstandort Bindlacher Straße 12, 95448 Bayreuth, Fl. Nr. 2601/4 der Gemarkung Bayreuth durch Errichtung eines weiteren Produktionsgebäudes mit neuer Käserei, Verpackungslinie, Hochregallager und Versandbereich sowie Erhöhung der maximal möglichen Verarbeitungskapazität auf bis zu 1.291 Tonnen Milch pro Tag.**

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Firma Bayernland eG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung ihres Käsereibetriebes am Standort Bindlacher Straße 12 95448 Bayreuth, Fl.Nr. 2601/4 der Gemarkung Bayreuth beantragt. Geplant ist die Errichtung einer neuen Schnittkäserei mit zugehöriger Verpackungslinie, eines Hochregallagers und eines Versandbereichs. Diese Änderung ist mit der Erhöhung der Verarbeitungskapazität von bislang 639 Tonnen Milch pro Tag auf künftig bis zu 1.291 Tonnen Milch pro Tag verbunden.

Das Änderungsvorhaben betrifft die vorhandene „Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch nach Anhang 7.32.1EG der 4. BImSchV.

Die Bayernland eG hat beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen abzu- sehen. Die Stadt Bayreuth führt antragsgemäß ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG durch.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Stadt Bayreuth als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall sind §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insbesondere der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach überschlüssiger Prüfung der zuständigen Behörde gemäß der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2 Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften des UVPG deshalb nicht erforderlich.

Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erwarten. Dieser Einschätzung liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde.

2.1 Luftreinhaltung

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um eine bauliche Maßnahme. Da es sich um einen Lebensmittelbetrieb handelt, herrschen in dem Produktionsgebäude Reinraumverhältnisse. Emissionsquellen für Luftschadstoffe sind im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht vorhanden.

Auch sind geruchliche Emissionen durch das geplante Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden.

Aus dem Gebäude dringen in der Regel keine Produktionsgeräusche ins Freie. Für Klima- und Lüftungstechnische Einrichtungen werden im Dachbereich mehrere Aggregate errichtet. Zu- und Fortluftöffnungen werden erforderlichenfalls mit geeigneten Schalldämpfern versehen, so dass sichergestellt wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Objekten nicht überschritten werden. Gleiches gilt für die außenliegenden Aggregate der erforderlichen Ammoniak-Kälteanlage sowie für sonstige technische Geräusche, die auf dem Betriebsgelände erzeugt werden.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Betriebs ist eine geringfügige Steigerung des An- und Abfahrtsverkehrs zu erwarten. Der Lieferverkehr wird durch das bestehende Industriegebiet zur Bundesstraße B 2 bzw. zur Bundesautobahn A 9 geführt. Wohnbebauung ist nicht betroffen.

Es ist auszuschließen, dass es durch das Vorhaben im Umfeld zu Erschütterungen kommt. Die Änderungsmaßnahme ist zudem in Bezug auf elektromagnetische Felder nicht relevant und sie unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV.

2.3 Störfallrecht

Mit den Antragsunterlagen hat die Bayernland eG Unterlagen über eine Störfallbetrachtung vorgelegt. Damit wird nachgewiesen, dass bei den zugrunde gelegten Lagermengen kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung vorliegt.

2.4 Gewässer- und Bodenschutz

Unter Berücksichtigung der im Betrieb bereits vorhandenen und der vorgesehenen weiteren Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben mit seinen im Wesentlichen baulichen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

2.5 Abwasseranfall und Energieverbrauch

Im Zusammenhang mit dem Neubau und den entsprechenden Produktionsanlagen fällt lediglich zusätzliches Abwasser durch Reinigungsarbeiten an. Nachteilige Umweltauswirkungen können folglich ausgeschlossen werden.

Das Niederschlagswasser, das auf der Dachfläche mit den im Freien aufgestellten Sole-Kälteanlagen anfällt, wird getrennt vom übrigen Niederschlagswasser in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal abgeleitet. Somit kann im Fall einer Leckage die austretende Glykol-Wasser-Mischung nicht in ein Oberflächengewässer gelangen.

2.6 Natur- und Landschaftsschutz

Die Baumaßnahme liegt zwischen zwei bestehenden Gebäuden. Der vorhandene Käse-reibetrieb befindet sich in einem ausgewiesenen Sondergebiet, unmittelbar in Autobahn-nähe. Nach dem sich umliegend ausnahmslos Gewerbe- und Industrieflächen befinden, fügt sich das gesamte Vorhaben dort gut ein. Es kommt auch durch das geplante Hoch-regallager zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Relevante unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind ausgeschlossen.

Ebenso kann mit ausreichend hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundes-Naturschutzgesetz in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten kommt.

2.7 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

3 Fazit

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bayreuth, den 25.04.2019

Stadt Bayreuth
Amt für Umweltschutz

Gez. Jäkl

i. V. Jäkl
Umweltingenieur